

STUDIENBEITRAGSORDNUNG

1. Grundsätzliches

Die Ferdinand Porsche Fernfachhochschule GmbH (FernFH) hebt gem. § 2 (2) FHG von jedem_r Studierenden einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 je Semester ein.

Die vorliegende Studienbeitragsordnung gilt ab dem Wintersemester 2019/20 bis auf Widerruf für ordentliche Studierende an Fachhochschul-Studiengängen der FernFH und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

2. Einhebung

Einzahlung:

Die Einzahlung erfolgt mittels Online-Banking entsprechend übermittelter Aufforderung per Mail (Betrag, Daten der FernFH, Verwendungszweck). Der Studienbeitrag muss in einer Summe entrichtet werden. Teilzahlungen sind nicht möglich.

Gemäß § 38 (2)(3)(6) HSG 2014 wird mit dem Studienbeitrag auch der ÖH-Beitrag in der jeweiligen Höhe (für das Studienjahr 2021/22: € 20,70) eingefordert. Daher ist die Summe beider Beträge (für das Studienjahr 2021/22: € 383,06) in dem Aufforderungsmail aufgegliedert.

Fälligkeit:

Wintersemester: Einzahlungsfrist bis 10.10. d. J.

Sommersemester: Einzahlungsfrist bis 10.03. d. J.

Diese Einzahlungsfristen können bei rechtzeitiger Bekanntgabe durch die jeweiligen Studiengangsleitungen auch vorverlegt werden.

Nachfrist:

Studierenden, die nicht fristgerecht bezahlt haben, wird eine Nachfrist bis 31.10. d. J. bzw. 31.03. d. J. gesetzt. Wird der Studienbeitrag nicht bis spätestens mit Ablauf der Nachfrist einbezahlt, erfolgt die Exmatrikulation.

3. Berufspraktikum und Auslandssemester

Sowohl für die Dauer des Berufspraktikums als auch für ein etwaiges Auslandssemester werden Studienbeiträge eingehoben.

4. Studienunterbrechung

Für die Dauer einer durch die FernFH genehmigten Unterbrechung des Studiums haben Studierende keinen Studienbeitrag zu entrichten.

Ein bereits einbezahlter Studienbeitrag für das Semester, in dem die Unterbrechung erfolgt, wird bei Wiederaufnahme des Studiums angerechnet.

Der ÖH-Beitrag ist hingegen sowohl für das unterbrochene als auch für das Wiedereinstiegssemester zu entrichten.

5. Überschreitung der Regelstudiendauer

Nach Überschreitung der Regelstudiendauer haben Studierende bei Fortsetzung des Studiums weiterhin Studienbeiträge zu entrichten. Erlangt ein_e Studierende_r die Voraussetzungen zum Antritt zur Bachelor- oder Masterprüfung vor einem der Fälligkeitsstichtage für die Entrichtung der Studienbeiträge (10.10. bzw. 10.03.), so ist ab diesem Semester kein Studienbeitrag mehr zu zahlen.

6. Rückerstattung/Erlass

Exmatrikulation:

Bei Exmatrikulation vor dem 10.10. bzw. 10.03. wird ein für das jeweilige Semester bereits eingezahlter Studienbeitrag auf Antrag refundiert.

Sonstige Gründe:

Auf Antrag ist in speziellen Sonderfällen eine Rückerstattung / ein Erlass des Studienbeitrages möglich. Zum Prozedere des Ansuchens und bezüglich der Rückerstattungs- bzw. Erlassgründe ist die jeweils zuständige Studiengangsadministration zu kontaktieren. Die Anträge können nur für das jeweils laufende Semester gestellt werden, Anträge für abgeschlossene oder zukünftige Semester werden nicht entgegengenommen.

Wintersemester: Antragsfrist bis 10.10. d. J.

Sommersemester: Antragsfrist bis 10.03. d. J.

ÖH-Beitrag:

Sobald die FernFH Ihren ÖH-Beitrag an die ÖH weitergeleitet hat, ist im Falle einer positiven Erledigung eines Ansuchens um Rückerstattung des Studienbeitrags bzw. wenn von vornherein nur der ÖH-Beitrag, aber kein Studienbeitrag eingehoben wurde, der Antrag auf Rückerstattung des ÖH-Beitrags direkt bei der ÖH zu stellen.